

# SPEZIFIKATIONEN

## SCHNITTBLUMEN

### ALLGEMEIN

Februar 2012

## Inhalt

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| Einleitung                               | 2  |
| Begriffsbestimmung                       | 2  |
| I. Mindestanforderungen für den Handel   | 4  |
| II. Qualitäts- und Sortierungsvorschrift | 5  |
| III. Verpackungsvorschrift               | 12 |
| IV. Kennzeichnungsvorschrift             | 13 |
| V. Empfehlungen                          | 14 |

Die Allgemeinen Spezifikationen für Schnittblumen gelten ab 1. Februar 2012 für alle der *Vereinigung Niederländischer Blumenversteigerungen* (Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland, VBN) angeschlossenen Versteigerungsbetriebe.

Nichts aus dieser Ausgabe darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Herausgebers (Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland) durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder auf sonstige Art vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden.

No parts of this book may be reproduced in any form, by print, photocopy, microfilm or any other means without written permission from the publisher (Association of Dutch Flower Auctions).

# Einleitung

Die Allgemeinen Spezifikationen für Schnittblumen gelten für alle Arten, Varietäten und Kulturrassen, die als Schnittblumen über die bei der *Vereinigung Niederländischer Blumenversteigerungen* (Vereniging van Bloemenveilingen in Nederland, VBN) angeschlossenen Versteigerungsbetriebe in den Handel gebracht werden.

Alle über die Versteigerungen verkauften Produkte sind ausschließlich zu Dekorationszwecken und nicht zum innerlichen Gebrauch bestimmt, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bei dem Produkt angegeben. Die Produkte können bei unsachgemäßem Verzehr, unsachgemäßer Anwendung, Berührung und/oder Überempfindlichkeit schädliche Folgen bei Mensch und/oder Tier hervorrufen.

Die Allgemeinen Spezifikationen enthalten Anforderungen an Qualität, Sortierung, Verpackung und Kennzeichnung. Von diesen Anforderungen kann nur dann abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich vorher zwischen dem Anlieferer und dem Käufer vereinbart wurde und dieser Vertrag über das Vermittlungsbüro eines VBN-Versteigerungsbetriebes geschlossen worden ist.

**Für ergänzende Anforderungen pro Produkt wird auf die jeweiligen Produktspezifikationen verwiesen.** Dies betrifft Anlagen zu den Allgemeinen Spezifikationen, die für jedes Produkt ausgegeben werden. Die in den Allgemeinen Spezifikationen gestellten Anforderungen gelten für alle Schnittblumen, sofern in den Produktspezifikationen nichts anderes erwähnt ist.

# Begriffsbestimmung

## **BESCHÄDIGUNG**

Beschädigung an Blatt- oder Blütenteilen, die durch Stoßen, Quetschen, Einklemmen, Schneiden usw. entsteht.

## **Blattpunkte**

Absterben von Pflanzenzellen am oberen Ende eines Blattes größer als 2mm.

## **Mangelscheinungen**

Mangel an Nahrungselementen führt zu abweichender Blüten- und Blattfärbung.

## **Gesprungen**

Anfangsstadium der Blütenöffnung.

## **Wachstumsstörungen**

Unvollkommenheiten an Blüten-, Blatt- und/oder Stengelteilen, die durch Störungen beim Wachsen/Züchten entstehen.

## **Knie**

Unterster, verdickter und dunkel verfärbter Teil des Stengels, der schlecht Wasser aufnimmt.

## **Farbe**

Eine von der Stiftung Vaste Keuringscommissie (VKC) [Feste Prüfungskommission] bestimmte Farbe gemäß der VBN-Produktcodierung.

## **Hahnenkammbreite**

Die Größe des Blütenstandes der *Celosia argentea Cristata* Grp (der Hahnenkamm), über die größte Breite gemessen, ausgedrückt in cm. Die Hahnenkammbreite kann im Sortierungscode mit dem Sortierungsmerkmal S23 für Mindestblütendurchmesser angegeben werden.

## **Schrumpfer, geschrumpfte Blüte**

Äthylenschaden der Blüte, wodurch diese in einem frühzeitigen Stadium verwelkt.

**Krumme Nacken**

Krümmung des oberen Stielteils unter der Blüte.

**Kein Handel**

Das Produkt erfüllt nicht die gestellten Anforderungen, um es in den Handel bringen zu können. Abhängig von der Situation wird dem Anlieferer die Möglichkeit geboten, das Produkt derart zu verbessern, dass doch damit gehandelt werden kann, ansonsten wird das Produkt vernichtet.

**Parasiten**

Alle für Schnittblumen schädlichen Organismen, wie Insekten, Schimmel, Bakterien, Viren usw. Mit „zu 100% frei von tierischen und/oder pflanzlichen Parasiten“ ist gemeint, dass das Produkt keine mit den Augen feststellbaren Parasiten aufweisen darf. Eine Ausnahme bilden Produkte, die unter der Angabe „insektenfrei“ im Handel sind, für welche gilt, dass mit „zu 100% frei“ tatsächlich die Nulltoleranz gemeint ist.

**Abkneifen**

Die (generativen) Triebe, die in manchen Fällen beseitigt werden müssen (abkneifen).

**RÜCKSTÄNDE UND/ODER VERSCHMUTZUNG**

Reste von Gewächsschutzmitteln und/oder Kalkanschlag und/oder anderer Anschlag auf Blüten- und Blatteilen.

**Schnittblumen**

Unter Schnittblumen fallen auch Dekorationsgrün und Schnittsträucher.

**Unifarben**

Die Partie muss so zusammengestellt sein, dass die Verkaufseinheiten in Farbe und Farbzusammenstellung uniform sind.

**Frisch**

Der Zustand der Schnittblume, in dem diese frisch mit guter Blüten- und Blattfarbe aussieht, nicht schlaff ist und keine Alterungserscheinungen zeigt, so weit dies mit den Augen festgestellt werden kann.

**Wirkungsstoffcode**

Vorbehandlungsmittel sind zur Verdeutlichung nach Wirkungsstoff codiert. Der Code ist auf dem Etikett angegeben.

**Sichtbare Reste der Kopfblüte**

Reste der entfernten (endständigen) Kopfblüte, die den Zierwert negativ beeinflussen.

# I. Mindestanforderungen für den Handel

Schnittblumen dürfen vorbehandelt werden, wenn sie den folgenden Anforderungen entsprechen. Produkte, die diese Vorschriften nicht erfüllen, werden nicht in den Handel gebracht und notfalls vernichtet.

## 1. INNERE QUALITÄT

### 1.1 VORBEHANDLUNG

- Für einige Schnittblumen gilt die Verpflichtung oder die Empfehlung einer Vorbehandlung. In den Produktspezifikationen wird angegeben, ob und welche Vorbehandlung vorgeschrieben ist.
- Für alle Schnittblumen ohne Produktspezifikation, die in Wasser stehend in einem Schnittblumencontainer angeliefert werden, ist eine Vorbehandlung verpflichtet. Dazu müssen Vorbehandlungsmittel mit dem Wirkstoff Natriumdichlorisocyanurat (Code 11 auf dem Etikett des Mittels) verwendet werden. Dosierung: 1 Chlortablette auf 3 Liter.

#### 1.1.1 VORBEHANDLUNG MIT STS

- Es ist nicht erlaubt, Schnittblumen, die in Wasser mit STS (STS-Lösung) stehen, anzuliefern. Die Kontrolle der Vorbehandlung findet statt, indem gemäß dem VBN-Protokoll „Kontrolle der Vorbehandlung von Schnittblumen“ die Mindestkonzentration STS in der Blütenknospe gemessen wird.
- Die verwendeten STS-Lösungen dürfen wegen der umweltbelastenden Eigenschaften von Silber nicht ins Oberflächenwasser abgeführt werden. Eine Abführung darf erst stattfinden, nachdem die Lösung mit den mitgelieferten Neutralisierungsmitteln neutralisiert ist. Die neutralisierte Lösung darf nur über das Kanalisationssystem abgeführt werden. Der Bodensatz (Niederschlag) muss den Vorschriften der Regierung entsprechend der Sonderabfallentsorgung zugeführt werden.

#### 1.1.2 VORBEHANDLUNG MIT CHLOR ODER ALUMINIUMSULFAT

- Schnittblumen, die mit Mitteln mit dem Wirkstoff Chlor oder Aluminiumsulfat vorbehandelt werden, müssen stehend in Wasser mit Vorbehandlungsmittel angeliefert werden. Die Kontrolle der Vorbehandlung findet gemäß dem VBN-Protokoll „Kontrolle der Vorbehandlung von Schnittblumen“ durch Muster des Anlieferungswassers oder durch Bestimmung der Bakterienzahl statt.

### 1.2 SANKTION

Falls die obenstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden, erteilt die Versteigerung eine Sanktionsmaßnahme.

## 2. ÄUßERE QUALITÄT

### 2.1 MINDESTQUALITÄT

- Alle zum Verkauf angebotenen Schnittblumen müssen mindestens den für B1 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.
- Außerdem müssen alle Schnittblumen eine solche Qualität haben, dass mit Recht davon ausgegangen werden kann, dass die Blumen nach dem Verkauf noch Zierwert besitzen und diesen auch noch einige Zeit behalten werden.
- Bei Produkten, die im Bund verkauft werden (statt Zweig/Stiel als Verkaufseinheit), müssen die Bunde mindestens 3 Zweige/Stiele enthalten.

## 2.2. REIFE

- Als äußerste Mindestanforderung der Reife gilt, dass der Blütenstand minimal entwickelt sein muss wie im Foto Stadium 1.
- Als äußerste Höchstanforderung der Reife gilt, dass die Blüten keine Zeichen von Alterung oder Welke aufweisen dürfen. Dies Stadium ist reifer als das Bild auf Foto 5.

## 2.3 SANKTION

Mit Schnittblumen, die den obengenannten Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht gehandelt.

# II. Qualitäts- und Sortierungsvorschrift

## 1 QUALITÄTS- UND SORTIERUNGSANFORDERUNGEN

### 1.1 QUALITÄTS- UND SORTIERUNGSANFORDERUNGEN JE PARTIE

An die zur Versteigerung angelieferten Partien werden folgende Anforderungen gestellt (für Einstufung A1).

- Die Partie muss eine gute innere Qualität aufweisen.
- Die Partei muss frisch sein.
- Die Partie muss frei sein von tierischen und/oder pflanzlichen Parasiten.
- Die Partie muss frei sein von Befall und/oder Beschädigung durch tierische oder pflanzliche Parasiten.
- Die Partie muss frei sein von Beschädigungen und/oder Mängeln und/oder Abweichungen und/oder Verschmutzungen an:
  - Blüte/Blütenstand/Blütenknospe;
  - Zweig/Stiel;
  - Blatt/Nadel/Dorn.
- Form, Aufbau, Blüten- und Blattfarbe der Partie müssen gut sein.
- Die unteren 10 cm der Stiele müssen entblättert sein.
- Die Stiele müssen gerade und kräftig genug sein, um die Blüte tragen zu können.
- Die Partie muss in Farbe, Dicke, Festigkeit und Bundvolumen uniform sein.
- Die Partie muss auf korrekte Weise sortiert sein.
- Die Partie muss auf korrekte Weise verpackt sein.

### 1.2 ANFORDERUNGEN UND PRÜFUNGSVERMERK

Wenn eine Partie mindestens einer Anforderung nach eine Abweichung zeigt, kann die betreffende Partie mit einem Prüfungsvermerk (und dazugehörigem Code) versteigert werden. Die Schwere der Abweichung bestimmt, ob die Partie ohne Prüfungsvermerk, mit leichtem Prüfungsvermerk (und geradzahligem Prüfungscode) oder mit einem schweren Prüfungsvermerk (und ungeradezahligem Prüfungscode) in den Handel gebracht wird. Ein Prüfungsvermerk wird gemäß untenstehenden Tabellen vergeben.

Tabelle 1: Prüfungsvermerke bei Abweichung von den in Kapitel 1.1 genannten Anforderungen, ausgenommen die Abweichungen aus Tabelle 2.

| Anzahl Stielabweichungen in der Partie | in leichtem Maß          | in schwerem Maß          |
|----------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| weniger als 5%                         | kein Prüfungsvermerk     | leichter Prüfungsvermerk |
| 5 - 25%                                | leichter Prüfungsvermerk | schwerer Prüfungsvermerk |
| 25% und mehr                           | schwerer Prüfungsvermerk | kein Handel              |

Tabelle 2: Prüfungsvermerk bei Abweichungen im Hinblick auf Schrumpfer, Wasserstiele, Botrytis, Botrytisblatt, Minierblatt und Frische.

| Anzahl Stielabweichungen in der Partie | in leichtem Maß          | in schwerem Maß          |
|----------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| weniger als 5%                         | leichter Prüfungsvermerk | schwerer Prüfungsvermerk |
| 5% und mehr                            | schwerer Prüfungsvermerk | schwerer Prüfungsvermerk |

Eine Ausnahme hierzu besteht für Abweichungen zur Reifeanforderung in Paragraph 1.1, wenn eine Sortierungsverpflichtung nach Reife und eine Angabe der Reifesortierung im Sortierungscode gelten. In dem Fall werden hierfür keine Prüfungsvermerke erteilt.

### 1.3 ERGÄNZENDE SORTIERUNGSANFORDERUNGEN JE PARTIE

Ergänzend gelten folgende Anforderungen, wenn Schnittblumen nach Länge, Gewicht, Reife oder sonstigem Merkmal sortiert werden. In den Produktspezifikationen ist angegeben, nach welchem Merkmal sortiert werden muss.

Für diese Anforderungen ist Tabelle 1 (Kapitel 1.2) zuständig. Eine Abweichung in leichtem Maße besteht bei einer unterschiedlichen Sortierung in einer Klasse. Eine Abweichung in schwerem Maße besteht bei einer unterschiedlichen Sortierung in 2 oder mehr Klassen. Dies betrifft nicht die Produkte, für die eine verpflichtete Sortierung nach Reife *sowie* eine Angabe der Reife im Sortierungscode gelten. In diesen Fällen gilt, dass bei falscher Angabe der Reife im Sortierungscode eine Korrektur ausgeführt wird und die Versteigerung eine Sanktionsmaßnahme erteilen kann.

#### 1.3.1 SORTIERUNG NACH LÄNGE

- Sortiert wird gemäß Tabelle 3 nach Stielänge in Klassen mit Schritten von 5 cm.
- Der maximal gestattete Längenunterschied zwischen dem kürzesten und dem längsten Stiel in einem einzigen Bund beträgt 3 cm.
- Der Zweig wird von der Schnittstelle bis einschließlich der obersten Blüte/Blütenknospe gemessen und die gemessene Länge wird nach unten abgerundet.
- Die Längensortierung kann während des Handelsprozesses im Sortierungscode unter Verwendung des Kennzeichens S20 gemäß Tabelle 3 genannt werden. Dann wird die Länge des kürzesten Stieles nach unten abgerundet angegeben.

Tabelle 3: Sortierung nach Stiellänge

| Mindeststiellänge       | Merkmalcode<br>S20 |
|-------------------------|--------------------|
| 25 cm                   | 025                |
| 30 cm                   | 030                |
| 35 cm                   | 035                |
| 40 cm                   | 040                |
| 45 cm                   | 045                |
| 50 cm                   | 050                |
| 55 cm                   | 055                |
| 60 cm                   | 060                |
| 65 cm                   | 065                |
| 70 cm                   | 070                |
| 75 cm                   | 075                |
| 80 cm                   | 080                |
| usw. in Schritten von 5 |                    |

### 1.3.2 SORTIERUNG NACH GEWICHT

- Sortiert wird produktabhängig nach Gewichtssortierungsklassen von 1, 2, 5 oder 10 gr.
- Die Gewichtssortierung kann unter Verwendung des Kennzeichens S21 während des Handelsprozesses im Sortierungscode angegeben werden.
- Für die Angabe der Sortierung ist das durchschnittliche Stielgewicht der Partie ausschlaggebend.

### 1.3.3 SORTIERUNG NACH REIFE

- Die Sortierung nach Reife kann unter Verwendung des Kennzeichens S05 im Sortierungscode angegeben werden. Genannt wird die Verteilung innerhalb der Partie, wobei die zweite Zahl das in der Partie vorliegende unreife Stadium angibt (1, 2, 3, 4 oder 5) und die dritte Zahl das reifste Stadium (1, 2, 3, 4, 5).
- Bei Verwendung der verpflichteten Reifecodierung werden keine Prüfungscode gegeben, die sich auf Reife oder Reifeunterschiede beziehen.
- Wenn keine Reifecodierung verwendet wird, muss bei der Anlieferung unreifer oder überreifer Partien und/oder bei Reifeunterschied innerhalb der Partie dies mit einem Prüfungscode angegeben werden.
- Bei den Produkten, auf die die gebräuchliche Reifecodierung nicht zutrifft (z.B. Samenkapseln), muss Code 099 (nicht zutreffend) verwendet werden.

Untenstehende Tabelle dient zur Veranschaulichung.  
Mindestreife

maximale  
Reife

|                               |                         |                   |                   |                   |                   |                               |
|-------------------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------------------|
| ↓                             | für den Handel geeignet |                   |                   |                   |                   | ↓                             |
| nicht für den Handel geeignet | Reifestadium<br>1       | Reifestadium<br>2 | Reifestadium<br>3 | Reifestadium<br>4 | Reifestadium<br>5 | nicht für den Handel geeignet |

NB. Die Stadien entsprechen den Referenzfotos im [www.vbn.nl](http://www.vbn.nl)

Tabelle 4: Sortierung nach Reife

| Reifestadium |         | Reifecodierung<br>S05 |
|--------------|---------|-----------------------|
| minimal      | maximal |                       |
| 1            | 1       | 011                   |
| 1            | 2       | 012                   |
| 1            | 3       | 013                   |
| 1            | 4       | 014                   |
| 2            | 2       | 022                   |
| 2            | 3       | 023                   |
| 2            | 4       | 024                   |
| 3            | 3       | 033                   |
| 3            | 4       | 034                   |
| 4            | 4       | 044                   |
|              |         |                       |

NB. Die Stadien entsprechen den Referenzfotos im [www.vbn.nl](http://www.vbn.nl)

### 1.3.4 SORTIERUNG NACH EINEM ANDEREN MERKMAL

Produktabhängig kann nach einem anderen Merkmal sortiert werden, z.B. Blütenknospen, Blütenstandlänge, Blütendurchmesser, Zahl der Blütentrauben oder Blütenscheidenlänge.

#### ZAHL DER BLÜTENKNOSPEN:

- Sortiert wird nach der Zahl der Blütenknospen in Sortierungsklassen gemäß Tabelle 4.
- Wenn in einer Klasse mit der Angabe "und plus" (Plussortierung) sortiert wird, dann müssen an jedem Bund aus 10 Zweigen durchschnittlich an 5 Zweigen mehr Blütenknospen zu sehen sein als die Mindestanforderung verlangt.
- Die Zahl der Blütenknospen kann im Sortierungscode mit dem Kennzeichen S22 angegeben werden. Dabei wird die niedrigste Zahl der Blütenknospen je Zweig in der Partie genannt.

#### BLÜTENSTANDLÄNGE:

- Sortiert wird gemäß Tabelle 5 nach Längeklassen in Schritten von 5 cm.
- Die Länge wird ab der Befestigungsstelle der untersten Blütenknospe bis einschließlich der Spitze des Blütenstandes gemessen. Die gemessene Länge wird nach unten abgerundet.
- Die Blütenstandlängensortierung kann im Versteigerungsprozess tabellengemäß unter Verwendung des Kennzeichens S29 erwähnt werden.
- Angegeben wird die Länge des kürzesten Blütenstandes, und zwar nach unten abgerundet.

**Tabelle 5: Sortierung nach Anzahl Blütenknospen**

| Mindestanzahl Knospen pro Zweig | durchschnittliche Knospenanzahl pro Bund | Merkmalcode S22 |
|---------------------------------|------------------------------------------|-----------------|
| 1                               | 10                                       | 010             |
| 1 und plus                      | 15                                       | 015             |
| 2                               | 20                                       | 020             |
| 2 und plus                      | 25                                       | 025             |
| 3                               | 30                                       | 030             |
| 3 und plus                      | 35                                       | 035             |
| 4                               | 40                                       | 040             |
| 4 und plus                      | 45                                       | 045             |
| 5                               | 50                                       | 050             |
| 5 und plus                      | 55                                       | 055             |
| usw.                            |                                          |                 |

**Tabelle 6: Sortierung nach Blütenstandlänge**

| minimale Blütenstandlänge | Merkmalcode S29 |
|---------------------------|-----------------|
| 15 cm                     | 015             |
| 20 cm                     | 020             |
| 25 cm                     | 025             |
| 30 cm                     | 030             |
| 35 cm                     | 035             |
| 40 cm                     | 040             |
| 45 cm                     | 045             |
| usw.                      |                 |

## 1.4 ANFORDERUNGEN AN EINE GEMISCHTE PARTIE

Eine Partie Schnittblumen aus einer VBN-Produktgruppe Niveau 3 darf unter dem Vermerk "gemischt" angeboten werden, wenn pro Bund oder pro Verpackungseinheit mindestens 3 verschiedene Farben oder Formen deutlich von einander unterschieden werden können. Dabei darf eine Farbe oder Form höchstens 50% der Blumenanzahl der Partie ausmachen. Innerhalb der Partie muss das Mischverhältnis zwischen den Bündeln und den Verpackungseinheiten untereinander uniform sein.

## 2. QUALITÄTSGRUPPEN AUFGRUND VON PRÜFUNGS-CODES

Schnittblumen können in 3 Qualitätsgruppen in den Handel gebracht werden, und zwar A1, A2 und B1, abhängig von dem Maße, in dem sie die Qualitäts- und Sortierungsanforderungen erfüllen (siehe Kapitel 1).

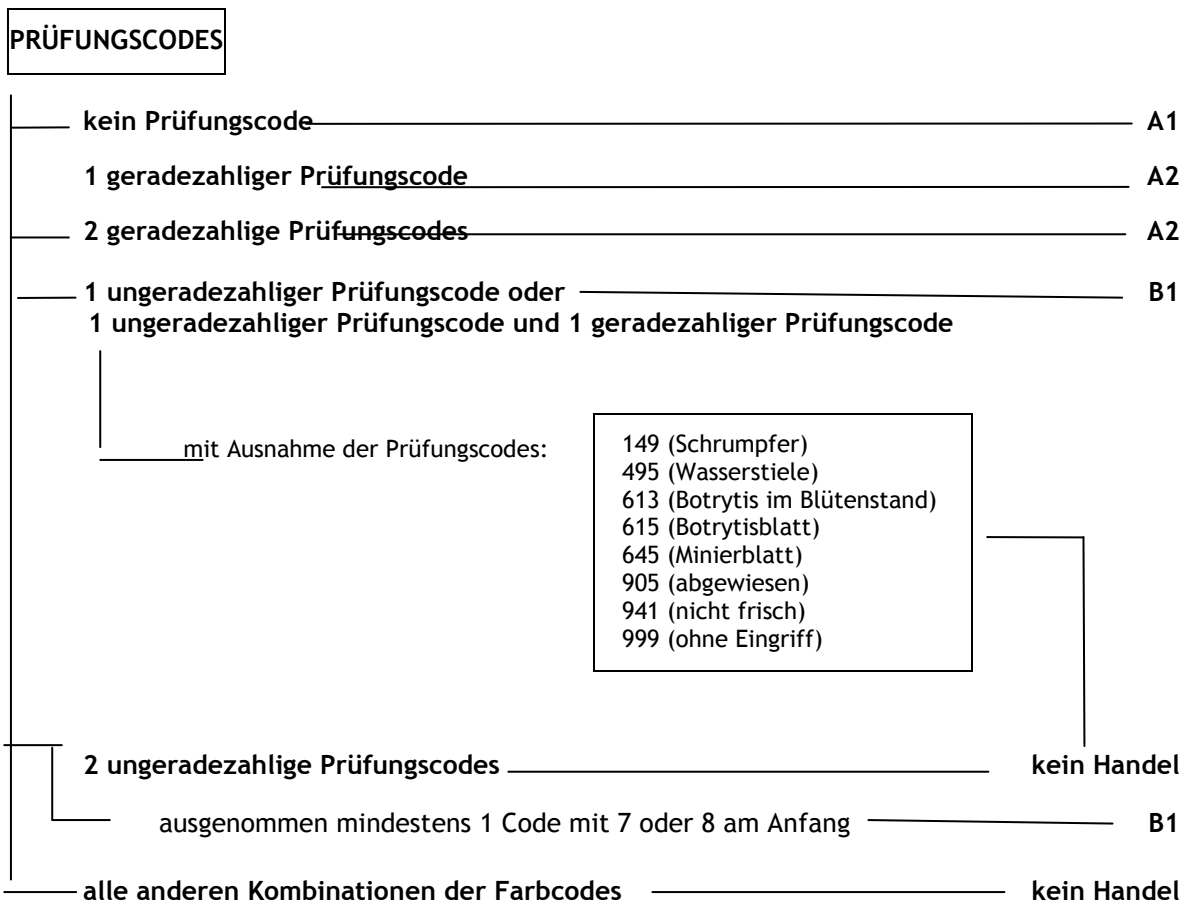
## 2.1 PRÜFUNGS-CODES

Der Umfang, in dem die Partie die Qualitäts- und Sortierungsanforderungen erfüllt, wird in den die Partie begleitenden negativen Prüfungsvermerken ausgedrückt. Die Prüfungsvermerke werden gemäß unten stehender Übersicht in einen entsprechenden negativen Prüfungscode (Kennzeichen K01 und K02) umgesetzt:

| Prüfungsvermerk          | negativer Prüfungscode K01/K02 |
|--------------------------|--------------------------------|
| keins                    | keins                          |
| leichter Prüfungsvermerk | geradezahliger Code            |
| schwerer Prüfungsvermerk | ungeradezahliger Code          |

## EINTEILUNG IN QUALITÄTSGRUPPEN

Abhängig von den Prüfungs-codes werden Schnittblumen folgendermaßen in Qualitätsgruppen eingeteilt:



| untenstehende Prüfungs-codes müssen als geradzahlige Codes interpretiert werden: | untenstehende Prüfungs-codes müssen als ungeradezahlige Codes interpretiert werden: |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 117 Blütenfärbung nicht erreicht                                                 | 148 einige Schrumpfer                                                               |
| 123 verfärbter Blütenrand                                                        | 494 einige Wasserstiele                                                             |
| 125 Daumen                                                                       | 612 nur Botrytis in Blütenstand                                                     |
| 133 geklebte Blüten                                                              | 614 nur Botrytisblatt                                                               |
| 139 gesprungen                                                                   |                                                                                     |
| 143 grüne Ränder                                                                 |                                                                                     |
| 163 offene Blütenherzen                                                          |                                                                                     |
| 165 offene Blüten(spitzen)                                                       |                                                                                     |
| 171 nasse Blüten                                                                 |                                                                                     |
| 179 verfärbte Blüten                                                             |                                                                                     |
| 181 verfärbte Blütenherzen                                                       |                                                                                     |
| 415 tief im Blatt                                                                |                                                                                     |
| 417 doppelte Stiele                                                              |                                                                                     |
| 427 gebogene Zweige/Stiele                                                       |                                                                                     |
| 431 gedrehte Stiele                                                              |                                                                                     |
| 447 kleine Knospen                                                               |                                                                                     |
| 455 mit Blättern                                                                 |                                                                                     |
| 463 lange Blütenstiele                                                           |                                                                                     |
| 531 gestutzte/geschnittene Blätter                                               |                                                                                     |
| 706 ohne Hülle                                                                   |                                                                                     |
| 715 falsch gebündelt                                                             |                                                                                     |
| 717 falsche Hülle                                                                |                                                                                     |
| 733 schlecht gebunden                                                            |                                                                                     |
| 737 falsch verpackt                                                              |                                                                                     |
| 763 5 statt 10 pro Strauß                                                        |                                                                                     |
| 765 10 statt 5 pro Strauß                                                        |                                                                                     |
| 817 Farbunterschied                                                              |                                                                                     |
| 819 kurz                                                                         |                                                                                     |
| 839 ungleich gemischt                                                            |                                                                                     |
| 867 nicht ausreichend gemischt                                                   |                                                                                     |
| 919 leichte Partie                                                               |                                                                                     |
| 939 nicht in Wasser                                                              |                                                                                     |

### 3 SORTIERUNGSCODE

Informationen über die Sortierung wird im Sortiercode mittels Kennzeichen / Kennzeichencodes angegeben. Produktabhängig ist die Vermeldung von Kennzeichen / Kennzeichencodes verpflichtet oder empfohlen. Die Tabelle Sortiercodes für Schnittblumen (Anlage zu und Teil dieser Spezifikationen) gibt pro Produkt an, welche Kennzeichen / Kennzeichencodes verpflichtet sind und/oder empfohlen werden und an welcher Position sie im Sortiercode angegeben werden müssen.

Im Sortiercode können maximal 20 Kennzeichen / Kennzeichencodes aufgeführt werden. Beim Handel über die Uhr werden nur die Kennzeichen (Kennzeichencodes), die an den ersten vier Positionen stehen, angeben.

## III. Verpackungsvorschrift

### 1 ALLGEMEIN

- Die Schnittblumen werden in Schnittblumencontainern angeliefert oder in Schachteln.
- Es ist verpflichtet, die Schnittblumen in einer von der VBN anerkannten Verpackungseinheit anzuliefern.
- Bei Schnittblumen, die in Wasser stehend in einem Container angeliefert werden, ist es verpflichtet, dazu sauberes Trinkwasser (unter Zufügung der vorgeschriebenen Vorbehandlungsmittel) zu verwenden. Die Wassermenge muss derartig sein, dass für die Blumen während des Versteigerungsprozesses kein Wassermangel auftritt. Zum Zeitpunkt der Prüfung darf im Container höchstens 5 cm Wasser stehen. Das Wasserniveau wird gemessen, wenn die Blumen nicht im Container stehen.
- Der mehrmalige Gebrauch einer einmaligen Schachtel ist nicht gestattet.
- Die Verpackung muss so gewählt sein, dass die Schnittblumen während des Transportes und des Absatzes in der weiteren Kette hinreichend geschützt sind.
- Produkte mit z.B. Dornen, Nadeln, harten Zweigformen und/oder scharfen Blatträndern sowie Produkte mit (herausragendem) Stützmaterial müssen so verpackt sein, dass dadurch jegliche Form von Verletzungen und/oder Schaden an Mensch und/oder Umgebung während des Handelsprozesses vermieden wird.

### BELADUNG

- Die Beladung muss optimal sein. Die Zahl der angelieferten Bunde pro Verpackungseinheit richtet sich nach dem Volumen der Bunde.
- Im Stapelwagen muss der Freiraum zwischen dem Produkt und der darüberliegenden Platte mindestens 5 cm betragen.

### SANKTION

Falls Schnittblumen nicht anforderungsgemäß verpackt sind, ist die Versteigerung berechtigt, eine Sanktionsmaßnahme zu erteilen.

## IV. Kennzeichnungsvorschrift

### ANLIEFERUNGSBRIEF

Jeder Stapelwagen muss von einem vollständig und korrekt ausgefüllten Anlieferungsbrief begleitet sein, in dem der Anlieferer mindestens folgende Informationen angeben hat:

- Anliefererdaten: Betriebsname, Adresse, Anlieferernummer
- Versteigerungs- oder Verkaufsdatum
- Anzahl der Verpackungseinheiten
- Stückzahl pro Behältereinheit/Verpackungseinheit
- VBN-Verpackungscode
- VBN-Produktcode: dabei muss der Code gewählt werden, der das Produkt so genau wie möglich beschreibt
- Sortiercode
- dazugehörige Produktbeschreibung
- Stapelwagentyp: Versteigerungstapelwagen oder dänischer Karren (falls zutreffend)
- Versteigerungs- oder Produktgruppe (falls zutreffend)
- positiver Prüfungsvermerk (falls zutreffend)
- Verkaufsweise.

## PRODUKTETIKETT

Es ist verpflichtet, jede Verpackungseinheit mit einem Etikett mit Produkt- und Anliefererdaten zu versehen, und zwar:

- Anlieferernummer
- Kultivarnamen
- Anzahl pro Verpackungseinheit

Empfohlen wird, auch den Sortierungscode und den Namen des Anlieferers anzugeben.

## PRODUKTINFORMATIONEN

Genetisch modifizierte Produkte müssen mit einer korrekten Angabe in den Produktinformationen als solche gekennzeichnet sein.

## SANKTIONEN

Falls die obenstehenden Anforderungen nicht erfüllt werden, ist die Versteigerung berechtigt, eine Sanktionsmaßnahme zu erteilen.

# V. Empfehlungen

- Empfohlen wird, bei bundweise verkauften Produkten die Mindestanzahl der Stiele je Bund im Sortierungscode (mit der Kennzeichnung L11) anzugeben.
- Empfohlen wird bei Schnittblumen, die pro Bund oder pro Bündel in einer Hülle verpackt sind, auf der Hülle anzugeben: "Dieses Produkt ist ausschließlich zu Dekorationszwecken und nicht zum innerlichen Gebrauch bestimmt. Das Produkt kann bei unsachgemäßem Verzehr, unsachgemäßer Anwendung, Berührung und/oder Überempfindlichkeit zu schädlichen Folgen bei Mensch und/oder Tier führen."